



Verlustverrechnung bei Kapitalanlagen

– Antrag für Verlustbescheinigung nur bis 15.12.2012 möglich –

Hinsichtlich der Möglichkeit der Verlustverrechnung bei privaten Veräußerungsvorgängen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen ist nach der Einführung der Abgeltungsteuer zu unterscheiden, wann ein Verlust realisiert worden ist.

1. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäfte), die vor dem 01.01.2009 realisiert wurden (→ sog. Altverluste)

Altverluste können nicht nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden, sondern auch mit anderen Gewinnen aus Kapitalvermögen (z.B. mit aufgelaufenen Zinserträgen, die bei Verkauf von Bundesschatzbriefen oder abgezinsten Sparbriefen anfallen). Keine Verrechnungsmöglichkeit besteht jedoch mit Einkünften aus der Nutzung des Kapitalvermögens (z.B. Zins- oder Dividendeneinkünfte).

Die Verrechnung von Altverlusten erfolgt durch die Banken nicht automatisch. Eine Verrechnung erfolgt **nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung**. Voraussetzung ist, dass die Altverluste im Entstehungsjahr in der Steuererklärung angegeben worden sind und eine gesonderte Feststellung des Verlustes durch das Finanzamt erfolgt ist.

Eine Verlustverrechnungsmöglichkeit besteht aber nur bis Ende 2013. Werden die Verluste bis dahin nicht verrechnet, ist nur noch eine Verrechnung mit zukünftigen Veräußerungsgewinnen i.S.d. § 23 EStG (z.B. Immobiliengeschäfte) möglich.

→ **Gestaltungsempfehlung:** Wertzuwächse im Bereich der Kapitaleinkünfte sollten noch bis Ende 2013 als Verrechnungspotential für Altverluste genutzt werden.

2. Verluste aus Kapitalvermögen

Negative Kapitaleinkünfte dürfen nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein bestehender Verlustüberhang mindert die positiven Kapitaleinkünfte in den folgenden Jahren (Verlustvortrag).



3. **Verluste aus Veräußerungsgeschäften mit Aktien, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden (→ sog. Neuverluste)**

Verluste können nur mit steuerpflichtigen Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien zufließen, verrechnet werden.

4. **Antrag einer Verlustbescheinigung bis zum 15.12.2012**

Die Banken übernehmen die Verrechnung von Verlusten mit positiven Kapitalerträgen, die ein Anleger innerhalb seiner Konten bzw. Depots bei derselben Bank realisiert. Verfügt der Anleger über Konten und Depots bei mehreren Banken, findet eine Verlustverrechnung zwischen den Banken nicht automatisch statt. Eine bankübergreifende Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen kann nur innerhalb der Einkommensteuererklärung erfolgen. Für eine solche Verrechnung muss der Anleger allerdings eine **Verlustbescheinigung** der jeweiligen Bank **beilegen**, die bis zum **Stichtag 15.12.2012 beantragt werden muss**. Der Anleger kann hierbei wählen, ob er sich die Bescheinigung nur für Aktienverluste, für andere Verluste oder auch für beide Verlustarten ausstellen lassen will. Wird eine Bescheinigung beantragt, fällt der betreffende Verlusttopf bei der Bank auf Null zurück. Nicht innerhalb des Kalenderjahres verrechenbare Verluste, für die eine Verlustbescheinigung erteilt worden ist, werden vom Finanzamt in das folgende Kalenderjahr vorgetragen.

Bei der Frist bis zum 15.12.2012 handelt es sich um eine sogenannte „**Ausschlussfrist**“. Dies gilt sogar dann, wenn erst zum Jahresende feststeht, ob überhaupt ein Verlust verbleibt. Versäumt der Anleger diese Frist, trägt die Bank die realisierten Verluste automatisch ins nächste Jahr vor und verrechnet diese mit etwaigen Gewinnen des Folgejahres. Eine Verlustverrechnung mit positiven Erträgen aus Kapitalvermögen bei anderen Banken, für die Abgeltungsteuer erhoben wurde, findet in diesem Fall nicht statt.

→ **Gestaltungsempfehlung:** Sofern mit Verlusten auf Konten bzw. Depots zu rechnen ist, und andere Konten bzw. Depots Gewinne ausweisen, die der Abgeltungssteuer unterliegen haben, sollte – sofern eine Verrechnung der Verluste möglich ist – eine Verlustbescheinigung rechtzeitig beantragt werden, damit **eine Erstattung von zu viel gezahlter Abgeltungsteuer (25 %)** im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen kann.

5. **Ehegatten-Bonus**

Ehegatten haben seit 2010 die Möglichkeit der Verlustverrechnung auch zwischen Einzelkonten, sofern der Bank ein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ein verbleibender Verlust am Jahresende wird von der Bank automatisch vorgetragen. Auch hier besteht die Möglichkeit, Verluste mit anderen Konten und Depots im Rahmen der Steuererklärung zu verrechnen, wenn eine Verlustbescheinigung beantragt wird.

Der Antrag für eine Verlustbescheinigung für das Kalenderjahr 2012 ist bis spätestens 15.12.2012 bei Ihrer Bank zu stellen. Gerne beraten und unterstützen wir Sie hierbei.

Verfasser: Dr. Joachim Thalheimer
Rechtsanwalt, Dipl. Finanzwirt FH



Ihr Ansprechpartner:



Wolfgang Löhr
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Steuerberater, vereidigter Buchprüfer
loehr@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg und München. Mit derzeit mehr als 210 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de